

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Achten Sie zudem bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen!

TEIL I - Einkommensteuer (50 Punkte)

Aufgabenstellung

Nehmen Sie einkommensteuerlich zu den nachstehenden Sachverhalten für das Besteuerungsjahr 2015 Stellung. Treffen Sie dazu die einkommensteuerlichen Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhaltsteil. Die Sachverhaltsteile stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber unabhängig voneinander beurteilt werden. Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits dem Gesetz zu entnehmen sind sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Hinweise

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für das Besteuerungsjahr 2015 erreicht wird. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit Einkünfte aus Unternehmertätigkeit vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Umsätze den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts unterliegen und keine besonderen Anträge für die Umsatzbesteuerung gestellt sind.

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

Sachverhalt 1: Persönliche Verhältnisse

Ehemann EM (64 Jahre alt) und Ehefrau EF (48 Jahre alt) sind seit 10 Jahren verheiratet und leben zusammen mit ihrem Sohn Sven (8 Jahre alt) im gemeinsamen Haushalt in der Elbuferpromenade 10, 39104 Magdeburg.

Da beide Elternteile beruflich stark eingebunden sind, haben sie für häusliche Arbeiten und auch die Betreuung von Sven eine Haushaltshilfe angestellt. Diese erhält ab Januar 2015 monatlich 600,00 EUR Arbeitslohn. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag liegt vor. Einschließlich der Sozialabgaben wendeten EM und EF in 2015 hierfür 8.500,00 EUR auf. Auf die mittägliche Betreuung von Sven entfallen davon zutreffend 3.000,00 EUR. Das Gehalt wurde monatlich per Bank überwiesen.

Aufgabe

Nehmen Sie zu dem obigen Sachverhalt einkommensteuerlich aus der Sicht der Eheleute EM und EF Stellung. Gehen Sie auch auf Veranlagungsformen und Tarif in der Annahme ein, dass ein besonderer Antrag nicht gestellt wird.

Erläutern Sie, wie sich die Sachverhalte auf ein vorhandenes zu versteuerndes Einkommen und auf die festzusetzende ESt auswirken.

Hinweis:

Für die Steuerfreistellung des Existenzminimums für den Lebensunterhalt von Kindern ist davon auszugehen, dass die Gewährung der Freibeträge für Kinder günstiger ist als das Kindergeld.

Sachverhalt 2: Wirtschaftliche Verhältnisse EM:

Rente

Wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes bezog er bereits ab dem 1. November 2013 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus der für Zwecke der Besteuerung von der Deutschen Rentenversicherung für EM erstellten Mitteilung sind die folgenden Beträge für 2015 zu entnehmen:

Rentenbetrag	14.400,00 EUR
im Rentenbetrag enthaltener Anpassungsbetrag	160,00 EUR
Geleistete Beiträge zur Krankenversicherung	1.150,00 EUR
Geleistete Beiträge zur Pflegeversicherung	280,00 EUR

Gesellschafter der OHG

EM war bis zum 30.9.2015 Gesellschafter der Schneider Handels OHG, Leipzig.

Nach der zum 30.9.2015 steuerlich zutreffend erstellten Gesamthandsbilanz der OHG entfiel auf EM ein Verlustanteil von 37.000,00 EUR. Für bis September 2015 an die OHG erbrachte Dienstleistungen erhielt er von dieser insgesamt 9.000,00 EUR, die die OHG buchhalterisch als betriebliche Aufwendungen erfasste.

Zum 30.9.2015 veräußerte er seinen Mitunternehmeranteil zum Preis von 170.000,00 EUR. Das Kapitalkonto des EM in der OHG wies zum 30.9.2015 ein Guthaben i.H.v. 127.600,00 EUR aus. Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages hatte EM i.H.v. 2.000,00 EUR zu tragen.

Bei der OHG fiel in 2015 keine Gewerbesteuer an.

EM war zuvor Inhaber eines Wareneinzelhandels. Diesen hatte er in 2012 verkauft. Der dabei i.H.v. 20.000,00 EUR entstandene Gewinn wurde auf Antrag des EM nicht zur Einkommensteuer herangezogen.

Aufgabe

Nehmen Sie zu dem obigen Sachverhalt einkommensteuerlich Stellung. Ermitteln Sie dazu auch Art und Höhe der jeweiligen Einkünfte und erläutern Sie ggf. besondere Auswirkungen auf die tarifliche ESt. Eine Steuerberechnung ist nicht vorzunehmen.

Auf ertragsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit möglicherweise entstandener USt ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3: Wirtschaftliche Verhältnisse EF:

Elektronik-Fachgeschäft

EF ist Inhaberin eines Elektronik-Fachgeschäftes in Magdeburg. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen vorläufigen Gewinn i.H.v. 58.000,00 EUR aus. Bei der Gewinnermittlung waren die Vorauszahlungen zur GewSt mit 8.500,00 EUR abgezogen worden.

Unter Beachtung der steuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen und nach Abzug des Freibetrages ergab sich für 2015 ein Gewbeertrag von 71.500,00 EUR und somit ein GewSt-Messbetrag von 2.502,00 EUR. Bei einem Hebesatz von 450 % ist die GewSt i.H.v. 11.259,00 EUR festzusetzen.

Gehen Sie für die weitere Beurteilung davon aus, dass die geminderte tarifliche ESt 10.000,00 EUR und die Summe aller positiven Einkünfte 190.000,00 EUR beträgt.

Geschäftshaus Düsseldorf

EF ist Eigentümerin eines im Privatvermögen gehaltenen Geschäftshauses in Düsseldorf, das an verschiedene Gewerbetreibende vermietet ist. Die Mieteinnahmen sind in 2015 i.H.v. 220.400,00 EUR zugeflossen. Darin enthalten sind 5.000,00 EUR, die ein Mieter als Vorauszahlung für Januar 2016 bereits am 23.12.2015 an EF gezahlt hatte. Die Mieten sind nach dem Vertrag jeweils am 3. Werktag eines Monats fällig.

In 2015 nahm EF eine Umfinanzierung vor. Zur Ablösung von Altdarlehen nahm sie ein Bankdarlehen von 1 Mio. EUR auf. Das Darlehen wurde unter Einbehalt eines als marktüblich anzusehenden Disagios i.H.v. 40.000,00 EUR im März 2015 ausgezahlt. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren wird das Darlehen mit 1 % p.a. verzinst. Für 2015 fielen insoweit laufende Zinsen i.H.v. 8.300,00 EUR an.

Für die vorzeitige Kündigung der Altdarlehen zahlte EF in 2015 eine Vorfälligkeitsentschädigung i.H.v. 24.600,00 EUR.

Die übrigen Werbungskosten einschl. der AfA betragen für 2015 258.000,00 EUR.

Das neu aufgenommene Darlehen wurde zweckgebunden an die Gläubigerbank überwiesen, konnte aber wegen vertraglicher Probleme erst im Juni 2015 zur Ablösung der Altdarlehen verwendet werden. Für die Zeit von März bis Juni 2015 erhielt EF von dieser Bank daher Zinsen i.H.v. 1.300,00 EUR gutgeschrieben. Wegen eines erteilten Freistellungsauftrages wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt.

Consulting GmbH

EF ist mit 55 % an der Magdeburger Consulting GmbH beteiligt und hält die Anteile im Privatvermögen. Zudem ist sie dort als leitende Angestellte beschäftigt. Sie erhält von dieser für Januar bis Dezember 2015 ein monatliches, im Voraus wirksam vereinbartes und der Höhe nach angemessenes Gehalt von 4.000,00 EUR.

Für ihre Fahrten im Dienste der GmbH verwendet sie ihren Privat-Pkw, ohne hierfür von der GmbH einen Kostenersatz zu erhalten. Das Fahrzeug wurde an 180 Tagen im Jahr und einer Entfernung von 25 km für Fahrten zwischen Wohnung und ihrem Büro in der GmbH eingesetzt.

Wegen der schlechten Parkmöglichkeiten mietete sie in der Nähe ihres Arbeitsplatzes einen Parkplatz an. Hierfür zahlte sie im Kalenderjahr 2015 eine Miete i.H.v. 360,00 EUR.

Am 15.12.2014 rutschte sie auf der Fahrt ins Büro wegen winterlicher Straßenverhältnisse in ein parkendes Auto. Die von ihr selbst zu tragenden Kosten für die Reparatur des eigenen Autos betragen 2.100,00 EUR und wurden im Januar 2015 gezahlt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernahm den Schaden des Unfallgegners, erhöhte aber ab 2015 den Jahresbeitrag wegen Verminderung des Schadensfreiheitsrabattes um 200,00 EUR. Auch die erhöhte Versicherungsprämie wurde in 2015 gezahlt.

Im März 2015 besuchte sie im Auftrag der GmbH einen Geschäftsfreund in München. Sie fuhr mit ihrem Pkw nach München am 12.3.2015 um 8.00 Uhr los und führte die Gespräche am 12. und 13.3.2015. Am 14.3.2015 begab sie sich wieder auf den Heimweg, wo sie gegen 20.00 Uhr ankam. Außer einem Beleg des Hotels für Übernachtung (2 Nächte je 80,00 EUR, 2 x Frühstück je 18,50 EUR) und der glaubhaften Versicherung, ihr Fahrzeug für diese Fahrt auf 1.100 km eingesetzt zu haben, liegen keine weiteren Unterlagen vor. Sie hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch die GmbH.

Aufgabe

Beurteilen Sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der EF in einkommensteuerlicher Hinsicht. Ermitteln Sie dazu die jeweilige Höhe der Einkünfte. Gehen Sie auch auf Steuerermäßigungen ein und berechnen sie diese, soweit der Sachverhalt dazu Angaben enthält.

TEIL II - Gewerbesteuer / Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag für 2015. Erwähnen Sie zu den Sachverhalten a) bis d) kurz, wie sich diese auf die Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens ausgewirkt haben und erläutern Sie die Auswirkungen auf den Gewerbesteuermessbetrag für alle Sachverhalte. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

Sachverhalt:

Die Bauer Engineering GmbH (nachfolgend kurz: GmbH) betreibt mit Sitz in Mannheim ein Ingenieurbüro zur Entwicklung von Produktionsanlagen für die Automobilindustrie. Sie ist an anderen Unternehmen beteiligt.

Das körperschaftsteuerliche Einkommen der GmbH für 2015 beträgt den steuerlichen Vorschriften entsprechend 1.600.000,00 EUR. Dabei sind die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte bereits zutreffend berücksichtigt worden.

a) Spenden

Die GmbH leistete in 2015 eine Spende i.H.v. 3.000,00 EUR an eine Wohlfahrtseinrichtung. Eine Zuwendungsbestätigung liegt vor.

b) Beteiligung an Intakt GmbH, Stuttgart

Am Stammkapital der Intakt GmbH von 200.000,00 EUR ist die GmbH seit Jahren mit 30.000,00 EUR beteiligt. Die Intakt GmbH beschloss am 10.4.2015 eine Gewinnausschüttung. Der auf die GmbH entfallende Gewinnanteil betrug 30.000,00 EUR und wurde ihr nach Abzug der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge Anfang Mai 2016 auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben. Eine Steuerbescheinigung i.S.d. § 45a EStG liegt vor.

c) Beteiligung an Machbar OHG, Leipzig

Die GmbH war seit 2000 an der Machbar OHG als Gesellschafterin beteiligt. Für 2015 ist für die GmbH ein Gewinnanteil wie folgt festgestellt worden:

Gewinnanteil (negativ)	- 45.000,00 EUR
Sonder-Betriebsausgaben	<u>8.000,00 EUR</u>
Anteil an den laufenden Einkünften	- 53.000,00 EUR

Bei den Sonder-Betriebsausgaben handelt es sich um Zinsen für ein Darlehen, das damals zur Finanzierung des Erwerbs des Gesellschaftsanteils aufgenommen worden war.

d) Finanzierungsanteile

Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens der GmbH sind die folgenden Aufwendungen steuerlich zutreffend berücksichtigt:

Zinsen für betriebliche Darlehen (ohne Zinsen zu c))	165.000,00 EUR
Gebühren für die Bestellung einer Grundschuld	3.000,00 EUR
Mieten und Pachten für Grundstücke	78.000,00 EUR
Leasingraten für Nutzung eines DMS-Systems	5.000,00 EUR
Lizenzgebühr für eine Office-Software	300,00 EUR
GEMA-Gebühren	400,00 EUR

Bei dem von der GmbH genutzten DMS-System (Dokumenten-Management-System) handelt es sich um eine von einem Entwicklungsunternehmen speziell entwickelte Software (keine Trivialsoftware) zur Archivierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen. Der Leasingvertrag ist auf 4 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der 4 Jahre kann die GmbH die Software käuflich zu einem angemessenen Restkaufpreis erwerben.

Durch die Zahlung der Lizenzgebühr für die Office-Software erhielt die GmbH das Recht, diese zeitlich unbegrenzt nutzen zu dürfen.

Die GEMA-Gebühren sind anlässlich einer Betriebsfeier mit musikalischer Darbietung angefallen.

e) Grundstücke

Die GmbH nutzt insgesamt 3 Grundstücke:

Beethovenstraße, Mannheim

Grundstückseinheitswert 123.500,00 EUR. Das Grundstück war bis September 2015 gepachtet und wurde zum 1.10.2015 käuflich erworben.

Mozartallee, Mannheim

Grundstückseinheitswert 155.000,00 EUR. Das Grundstück steht seit Jahren im Eigentum der GmbH.

Konrad-Zuse-Straße, Leipzig

Grundstückseinheitswert 35.000,00 EUR, Geschäftsgrundstück. Das Grundstück steht seit Jahren im Eigentum der GmbH.

f) Sonstiges

Die GmbH erlitt durch die Insolvenz eines wichtigen Kunden im Vorjahr erhebliche finanzielle Verluste. Das körperschaftsteuerliche Einkommen 2014 betrug (negativ) 1.845.000,00 EUR. Der zum 31.12.2014 gesondert festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlustr beträgt 2.035.000,00 EUR.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie zunächst den handelsrechtlichen Jahresüberschuss 2015 vor Steuerrückstellungen!

Ermitteln Sie danach das zu versteuernde Einkommen, die festzusetzende KSt, den festzusetzenden Solidaritätszuschlag sowie die zutreffenden Ertragssteuerrückstellungen bzw. –aktivierungen!

Hinweis

Die GewSt-Vorauszahlung entspricht der endgültigen GewSt. Auf umsatzsteuerliche Auswirkungen ist nicht einzugehen.

Sachverhalt:

Die Marketingagentur STYLISH-GmbH (S-GmbH) hat ihren Sitz in Nürnberg. Sie gehört den Gesellschaftern A zur 76 % und B zu 24 %. A und B führen jeweils einzelvertretungsberechtigt die Geschäfte.

1. Der vorläufige Gewinn beträgt nach dem Stand der Buchhaltung 450.000,00 EUR.
2. Die S-GmbH ist zu 55 % an der Z-GmbH mit Sitz in Hamburg beteiligt, die sich international um größere Marketingprojekte kümmert. Am 1.12.2015 beschloss die Gesellschafterversammlung der Z-GmbH eine Gewinnausschüttung von insgesamt 100.000,00 EUR, die am 31.1.2016 ausgezahlt wurde. Eine Buchung ist hierzu bisher nicht erfolgt.
3. Die Gesellschafter haben laut Anstellungsvertrag einen angemessenen Anspruch auf Tantieme i.H.v. je 10 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses vor Steuern und Einstellung der Tantieme. Eine Buchung ist hierzu bisher nicht erfolgt.

Die Tantieme-Vereinbarung ist auch in Verbindung mit den übrigen Geschäftsführerbezügen angemessen. Sie wird auch seit Jahren tatsächlich durchgeführt.

4. Die GF erhalten monatlich ein angemessenes Gehalt i.H.v. je 5.000,00 EUR. Zusätzlich erhalten Sie eine vertraglich vereinbarte Urlaubsvergütung i.H.v. 5.000,00 EUR im Juni jeden Jahres. Anfang Dezember 2015 beschloss die Gesellschafterversammlung ein Weihnachtsgeld i.H.v. 5.000,00 EUR für jeden GF, das mit der Gehaltsabrechnung für 12/2015 abgerechnet und am 30.12.2015 ausgezahlt wurde. Sämtliche Beträge wurden als Betriebsausgaben gebucht.
5. Die Ehefrauen der Gesellschafter bilden den Aufsichtsrat der S-GmbH, der 2 x im Jahr tagt. Hierfür erhalten die Ehefrauen eine Pauschalvergütung i.H.v. 1.000,00 EUR pro Person und Sitzung. Die erste Sitzung fand vom 1. - 8.2.2015 in Davos statt. Hier hatten die Damen angenehmes Ambiente bei Wellnessbehandlungen und Skischule. Skiausrüstung, Reise- und Hotelkosten sowie die Kosten der Behandlungen i.H.v. je 7.500,00 EUR übernahm die S-GmbH. Die 2. Sitzung fand am 30.10.2015 in den Geschäftsräumen der GmbH statt. Sämtliche Beträge wurden als Betriebsausgaben gebucht.
6. A gewährt der S-GmbH seit dem 1.12.2015 die kostenlose Nutzung einer von ihm entwickelten Wort-Bild-Marke für deren eigene Zwecke. Das Nutzungsrecht wurde auf 5 Jahre befristet und würde ein jährliches Nutzungsentgelt i.H.v. 2.000,00 EUR verursachen.
7. B bestellte einen goldfarbenen Ferrari und brachte darauf das Firmenlogo an. Der Pkw wird nur in der S-GmbH geparkt, nicht privat und ansonsten von beiden GF zu Kundenbesuchs- und Messfahrten genutzt. Der Wagen kostete 160.000,00 EUR zzgl. USt und wurde am 15.9.2015 beim Händler abgeholt. AfA wurde bisher i.H.v. 20.000,00 EUR gebucht. Vergleichbare Unternehmen dieser Branche fahren Pkw mit einem Anschaffungspreis bis zu 100.000,00 EUR netto.
8. Aus der Finanzbuchhaltung ergeben sich Steuervorauszahlungen für 2015 in folgender Höhe: KSt 60.000,00 EUR, Soli 3.300,00 EUR, GewSt 75.000,00 EUR.